

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Ständigen Schiedshof über die Rechtsstellung des Ständigen Schiedshofes in Österreich ist ein Regierungsübereinkommen im Sinne von lit. a) der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921, auf der gesetzlichen Grundlage von § 7 iVm § 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes zur Stärkung Österreichs als internationaler Amtssitz- und Konferenzstandort (Amtssitzgesetz – ASG), BGBl. I Nr. 54/2021. Gemäß § 10 Abs. 1 zweiter Satz ASG ist vor dem Abschluss des Abkommens das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats herzustellen.

Die Eröffnung eines Büros des Schiedshofes in Wien im April 2022 macht es notwendig, die Rechtsstellung des Schiedshofes in Österreich sowie seines Büros in Wien, seiner Angestellten und all jener Personen, die für den Schiedshof in Österreich tätig werden, im Rahmen eines völkerrechtlichen Abkommens zu regeln, wie dies mit anderen internationalen Organisationen bereits der Fall und auch international üblich ist. Im Gegensatz zu zahlreichen anderen Amtssitzabkommen umfasst jenes mit dem Schiedshof auch solche Personen, die sich bloß temporär im Rahmen von Schiedsverfahren oder sonstigen Verfahren und Aktivitäten des Schiedshofes in Österreich aufhalten, wie u.a. Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen oder sonstige Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Verfahren. Das Abkommen ersetzt die Verordnung der Bundesregierung über den Status des Ständigen Schiedshofs in Österreich, BGBl. II Nr. 273/2014 und beinhaltet neben Vorrechten und Befreiungen unter anderem die Verpflichtung zu wirksamen Rechtsschutzmechanismen für arbeitsrechtliche Streitigkeiten des Schiedshofes mit seinen Angestellten und für Streitigkeiten mit Privaten. Es ermöglicht ein effizientes Arbeiten des Schiedshofes in Österreich und trägt auf diese Weise auch zur Stärkung des Amtssitzes Wien bei.

Beim Schiedshof handelt es sich um eine zwischenstaatliche internationale Organisation mit Völkerrechtssubjektivität. Gemäß § 10 Abs. 2 ASG können Internationalen Organisationen Vorrechte und Befreiungen auf Grundlage des ASG eingeräumt werden, wenn Österreich an diesen teilnimmt oder wenn dies aus anderen Gründen im außenpolitischen Interesse Österreichs liegt. Österreich ist Mitglied des Schiedshofes, die Einräumung der üblichen Vorrechte und Befreiungen an eine Internationale Organisation wie den Schiedshof im Sinne der Förderung der Ansiedlung und der Tätigkeit Internationaler Einrichtungen liegt darüber hinaus auch im außenpolitischen Interesse Österreichs.

§ 10 Abs. 1 ASG ermächtigt die Bundesregierung zum Abschluss völkerrechtlicher Vereinbarungen, um die in den §§ 11 bis 14 ASG angeführten Vorrechte und Befreiungen ganz oder zum Teil gemäß § 7 ASG einzuräumen. Durch das Abkommen werden Vorrechte und Befreiungen eingeräumt, die einerseits nicht über die üblicherweise in solchen Abkommen gewährten Vorrechte und Befreiungen hinausgehen (siehe beispielsweise das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Anti-Korruptionsakademie (IACA) über den Amtssitz der Internationalen Anti-Korruptionsakademie in Österreich, BGBl. III Nr. 100/2012 (in der Folge „IACA-Amtssitzabkommen“), das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) über die Rechtsstellung des Verbindungsbüros in Wien, BGBl. III Nr. 197/2021 oder das Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Vereinten Nationen in Wien, BGBl. III Nr. 99/1998 (in der Folge „UNO-Amtssitzabkommen“) und sich andererseits streng im vom ASG vorgegebenen gesetzlichen Rahmen bewegen. Insbesondere werden Vorrechte und Befreiungen im Sinne des § 10 Abs. 3 ASG nur im Einklang mit internationalen Standards und in jenem Umfang eingeräumt, als dies den völker- und menschenrechtlichen Verpflichtungen Österreichs nicht widerspricht.

Besonderer Teil

Zur Präambel

Die Präambel nimmt unter anderem auf das Übereinkommen der I. Haager Friedenskonferenz 1899 und der II. Haager Friedenskonferenz 1907, mit denen der Schiedshof gegründet wurde, sowie auf die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit als bevorzugtes Mittel zur friedlichen Schlichtung internationaler Streitigkeiten Bezug. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Österreich Vertragspartei dieser beiden Übereinkommen ist.

Zu Art. 1

Mehrfach wiederkehrende Begriffe werden wie üblich in den Begriffsbestimmungen definiert, um Fehlinterpretationen vorzubeugen. Die in lit. f genannten „Teilnehmer an Verfahren“ bezeichnen Personen, die

entweder für den Schiedshof, als Parteien, deren Vertreter und Vertreterinnen oder in einer anderen Eigenschaft an einem Schiedsverfahren, bzw. an einem sonstigen vom Schiedshof durchgeführten Verfahren (z.B. einer Mediation oder einer Untersuchungskommission) teilnehmen und sich zu diesem Zweck zeitlich befristet in Österreich aufhalten.

Zu Art. 2

Die internationale Rechtspersönlichkeit des Schiedshofes und seine Rechtsfähigkeit in Österreich, um beispielsweise Dienst- oder Bestandsverträge abzuschließen, werden mit dieser Bestimmung ausdrücklich bestätigt. Damit soll dem Schiedshof ermöglicht werden, alle Handlungen zu setzen, die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendig oder sinnvoll sind.

Zu Art. 3

Gemäß Art. 3 werden die Räumlichkeiten des Büros, also der Sitz des Schiedshofes in Wien, im gegenseitigen Einverständnis zwischen dem Schiedshof und der Regierung festgelegt. Für den Zweck von Sitzungen kann die kurzfristige Einbeziehung von Gebäuden außerhalb des Sitzes - jedoch nur im Einvernehmen mit der Regierung - in den Sitzbereich erfolgen (Abs. 2). Eine vergleichbare Bestimmung findet sich etwa in Art. II Abschn. 2 lit. c des UNO-Amtssitzabkommens oder in Art. 3 des IACA-Amtssitzabkommens.

Zu Art. 4

Um dem Büro des Schiedshofes eine ungehinderte Tätigkeit zu ermöglichen, sollen seine Räumlichkeiten, ähnlich wie Gebäude diplomatischer Vertretungen, unverletzlich sein. § 11 Abs. 1 ASG sieht ausdrücklich die Einräumung der Unverletzlichkeit des Amtssitzbereichs vor, wobei die Zustellung behördlicher Schriftstücke im Amtssitzbereich zu ermöglichen ist und für Notfälle, wie insbesondere bei Bränden, Sonderregelungen vorzusehen sind.

Die in Art. 4 normierte Unverletzlichkeit wirkt sich insbesondere dahingehend aus, dass gemäß Abs. 1 österreichische Organe die Räumlichkeiten nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Büroleiterin oder des Büroleiters betreten und dort Amtshandlungen vornehmen dürfen. Abgesehen von den im Abkommen ausdrücklich vorgesehenen eigenen Regelungen gelten gemäß Abs. 2 in den Räumlichkeiten des Büros die österreichischen Gesetze. Dies schließt EU-Recht mit ein. Internes Organisationsrecht wie etwa das Dienstrecht und das Sozialrecht bleiben aber von dieser Bestimmung unberührt und gehen dem entsprechenden österreichischen Recht vor.

Gemäß Abs. 3 dürfen - trotz Unverletzlichkeit des Sitzes gemäß Abs. 1 - von österreichischen Behörden ausgestellte Rechtstitel in den Räumlichkeiten des Büros zugestellt werden. Auf den Zustellungsvorgang selbst bleiben die allgemeinen Vorschriften anwendbar (vgl. § 11 Abs. 2 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982 in der geltenden Fassung).

Zu Art. 5

In Abs. 1 dieser Bestimmung wird, wie in Amtssitzabkommen üblich, die grundsätzliche Immunität des Schiedshofes in Bezug auf die österreichische Gerichtsbarkeit festgelegt, wie sie diplomatischen Vertretern bzw. Staaten gemäß Art. IX Abs. 2 der Jurisdictionsnorm, RGBl. Nr. 110/1895 in der geltenden Fassung, zukommt.

Unter Immunität von der Gerichtsbarkeit ist im immunitätsrechtlichen Zusammenhang auch die Tätigkeit von Verwaltungsbehörden zu verstehen. Abs. 1 lit. a bis c normieren gewisse bedeutende Ausnahmen, welche in allen rezenteren Abkommen betreffend Vorrechte und Befreiungen von internationalen Organisationen enthalten sind, insbesondere bei Schadenersatzklagen nach Verkehrsunfällen oder im Fall einer Gehaltsexekution gegen Angestellte des Schiedshofs.

Sollte einer der Ausnahmefälle zutreffen, bleibt trotzdem Abs. 2 in Geltung, der unter anderem gerichtliche Vollzugsmaßnahmen, Beschlagnahmungen oder Enteignungen untersagt.

Gemäß Abs. 3 ist ein Streitfall, der den Schiedshof und eine private Partei betrifft (und wenn es sich nicht um arbeitsrechtliche Streitigkeiten handelt), durch ein Schiedsgericht beizulegen. Dies erfolgt nach den vorgegebenen Verfahrensvorschriften für die Schiedsgerichtsbarkeit zwischen internationalen Organisationen und privaten Parteien („Optional Rules for Arbitration between International Organizations and Private Parties“) des Schiedshofs, in denen die Grundsätze des Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK), BGBl. Nr. 59/1964 in der geltenden Fassung, ihren Ausdruck finden. Somit ist gewährleistet, dass diese Streitigkeiten nach rechtsstaatlichen Grundsätzen abgehandelt werden und das Recht auf ein faires Verfahren gewahrt ist, auch wenn Immunität von der österreichischen Gerichtsbarkeit besteht. Der Schiedsrichter wird durch die Internationale Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich ernannt.

Arbeitsrechtliche Streitigkeiten sind, wie auch bei anderen vergleichbaren internationalen Organisationen üblich, nach den internen Vorschriften des Schiedshofs beizulegen. Der Schiedshof ist jedoch ausdrücklich dazu verpflichtet zu gewährleisten, dass es sich dabei um einen wirksamen Streitbeilegungsmechanismus handelt, der die Rechte der Angestellten gemäß EMRK schützt. Diese Bestimmung wird gemäß § 10 Abs. 3 ASG und im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) sowie Art. 47 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GRC), ABl. Nr. C 202 vom 07.06.2016 S. 389, in das Abkommen aufgenommen.

Zu Art. 6

Diese Bestimmung legt - wie auch die Amtssitzabkommen mit vergleichbaren internationalen Organisationen und gemäß § 11 Z 3 ASG - die Unverletzlichkeit der Archive des Büros des Schiedshofes fest.

Zu Art. 7

Auf dem Gebiet des Nachrichtenverkehrs hat sich der Grundsatz herausgebildet, internationale Organisationen in gleicher Weise zu behandeln wie diplomatische Vertretungsbehörden, für welche in diesem Zusammenhang Art. 27 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen, BGBl. Nr. 66/1966 (WDK), gilt. Demgemäß sind amtliche Mitteilungen, die der Schiedshof empfängt oder versendet, von jeder Zensur oder anderen Eingriffen ausgenommen (Abs. 1). Auch hier verpflichtet sich Österreich, dem Schiedshof hinsichtlich des Nachrichtenverkehrs die günstigsten Bedingungen einzuräumen, die andere internationale Organisationen genießen (Abs. 2). Darüber hinaus genießen Sendungen per Kurier oder Postsäcken ebenfalls die Privilegien des Art. 27 WDK (Abs. 3).

Zu Art. 8

Zur Sicherung der Unabhängigkeit des Schiedshofes genießt dieser die in dieser Bestimmung genannten, für internationale Organisationen üblichen Steuer- und Zollbefreiungen im Rahmen des § 11 Z 5 ASG. Es wird darauf hingewiesen, dass sich diese Befreiungen nicht auf den Eigentümer oder den Bestandgeber des in Bestand genommenen Eigentums erstrecken.

Da im Hinblick auf das in Österreich geltende Umsatzsteuerrecht (Bundesgesetz über die internationale Steuervergütung (IStVG), BGBl. I Nr. 71/2003 in der geltenden Fassung) ein Abzug der Umsatzsteuer an der Quelle, das heißt bei der Entrichtung des Kaufpreises, nicht durchführbar ist, wird dem Schiedshof die Umsatzsteuer in Form von Pauschalbeträgen rückvergütet (lit. b). Das Verfahren der Vergütung richtet sich dabei nach den im oben genannten Bundesgesetz festgelegten Grundsätzen.

Zu Art. 9

Die in diesem Artikel vorgesehenen Erleichterungen entsprechen den einschlägigen Bestimmungen, wie sie üblicherweise in Amtssitzabkommen aufgenommen werden und in § 11 Z 6 ASG vorgesehen sind.

Zu Art. 10

Nachdem die Definition der Angestellten des Schiedshofes in Art. 1 lit. c alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Schiedshofes umfasst, wo immer sie ihren üblichen Dienstort haben, werden die Bestimmungen des Art. 10 zur Sozialversicherung explizit auf jene Angestellten eingeschränkt, die dem Personalstand des Büros in Wien angehören. Sie werden - wie dies auch die entsprechenden Regelungen in anderen Amtssitzabkommen vorsehen und im Einklang mit § 11 Z 5 ASG - nach Abs. 1 von allen Pflichtbeiträgen an die Sozialversicherungseinrichtungen der Republik Österreich befreit. Abs. 2 räumt diesen Angestellten jedoch das Recht ein, freiwillig jedem einzelnen Zweig der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall und Pensionsversicherung) sowie der Arbeitslosenversicherung mit der Wirkung einer Pflichtversicherung beizutreten. Für dieses Wahlrecht ist in Abs. 3 eine dreimonatige Frist ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses vorgesehen. Zu Abs. 6 wird festgehalten, dass die Angestellten des Schiedshofes die Beiträge für die Dauer der Versicherung im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß zu entrichten haben.

Zu Art. 11

Die Erleichterung der Einreise und des Aufenthalts für die in Abs. 1 lit. a, b und c erschöpfend aufgezählten Personen und Personengruppen erfolgt nach Maßgabe des österreichischen Rechts und befreit nicht von der Visapflicht, soweit eine solche besteht (Abs. 1). Neben den Angestellten des Schiedshofes sowie den Schiedsrichtern und Schiedsrichterrinnen werden die Erleichterungen sämtlichen Personen gewährt, die an einem Verfahren des Schiedshofes, das in Österreich stattfindet, teilnehmen, wobei es sich nicht unbedingt um ein Schiedsverfahren, sondern um jegliches Verfahren handeln kann, das vom Schiedshof zur Verfügung gestellt wird, wie u.a. eine Mediation oder eine Untersuchungskommission.

Allenfalls erforderliche Visa sind, ebenfalls nach Maßgabe des österreichischen Rechts, kostenlos und so rasch wie möglich zu erteilen (Abs. 2). Damit wird klargestellt, dass allenfalls erforderliche Visa dann gebührenfrei ausgestellt werden, wenn dies den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen – einschließlich EU-Recht – entspricht.

Gemäß Abs. 3 kann ein Einreiseverbot oder eine Ausweisung über eine gemäß Abs. 1 privilegierte Person nicht verhängt werden, falls deren amtliche Tätigkeit Grund für eine derartige Maßnahme sein sollte.

Um zu verhindern, dass die Begünstigungen dieses Artikels von nichtberechtigten Personen in Anspruch genommen werden, gibt Abs. 4 den zuständigen österreichischen Behörden die Möglichkeit, einen ausreichenden Nachweis über das Zutreffen der in Abs. 1 geforderten Qualifikationen zu verlangen.

Zu Art. 12

Der Abs. 1 dieser Bestimmung räumt den Angestellten des Schiedshofes, die dem Personalstand des Büros in Wien angehören, die dort aufgezählten Vorrechte und Befreiungen im üblichen und von § 12 ASG vorgesehenen gesetzlichen Rahmen ein. Sie entsprechen im Wesentlichen denen der Angestellten vergleichbarer internationaler Einrichtungen mit Sitz in Österreich. Es handelt sich dabei um funktionelle Immunität. Zweck dieser Vorrechte und Befreiungen ist es, den Angestellten die Ausübung ihrer Tätigkeit in voller Unabhängigkeit gem. Art. 18 Abs. 1 zu ermöglichen.

Das Wort „amtlichen“ in Abs. 1 lit. c bezieht sich auch auf die Wendung „Daten und sonstige Materialien“.

Die Steuerbefreiungen der lit. d bis f weisen die Angestellten des Schiedshofes als beschränkt Steuerpflichtige aus, die allenfalls nur aus inländischen Steuerquellen steuerpflichtig werden.

Lit. h räumt den Angestellten nicht nur das Recht ein, ausländische Wertpapiere, Guthaben in fremder Währung und andere bewegliche und unbewegliche Sachen zu besitzen, sondern diese auch zu erwerben; der Erwerb von Liegenschaften ist jedoch durch die Bestimmung eingeschränkt, dass hierfür dieselben Bedingungen (zum Beispiel Grundverkehrsvorschriften, steuerrechtliche Vorschriften) gelten wie für Personen österreichischer Staatsbürgerschaft.

Der Begriff „Familienangehörige“ ist stets so auszulegen, dass auch solche Personen erfasst sind, die mit einem Angestellten des Schiedshofes in einer gleichgeschlechtlichen, in den Schutzbereich des „Familienlebens“ nach Art. 8 Abs. 1 EMRK fallenden Partnerschaft leben.

Abs. 2 schließt sämtliche Angestellte des Schiedshofes von den Leistungen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen aus, es sei denn, es handelt sich um österreichische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen oder EU-Bürger und Bürgerinnen, bzw. Staatenlose, die in Österreich ihren ständigen Aufenthalt haben.

Abs. 3 bestimmt, dass Angestellte des Schiedshofes, die nicht dem Personalstand des Büros in Wien angehören, jene Vorrechte und Befreiungen genießen, die auch Schiedsrichtern und Schiedsrichterrinnen, bzw. Teilnehmern und Teilnehmerinnen an Verfahren gem. Art. 15 Abs. 1, 2 und 5 zukommen. Es handelt sich dabei um eine funktionelle Immunität, die nicht nur eine Teilnahme an Schiedsverfahren oder an einem sonstigen vom Schiedshof bereitgestellten Verfahren, wie z.B. einer Mediation oder einer Untersuchungskommission, sondern die Ausübung jeglicher amtlichen Funktion für den Schiedshof in Österreich ermöglichen soll.

Zu Art. 13

Um der gesteigerten Verantwortlichkeit der höheren und höchstrangigen Angestellten internationaler Einrichtungen gebührend Rechnung zu tragen, werden diesen üblicherweise diplomatische Vorrechte und Befreiungen eingeräumt. Diesen Status genießen auch der Leiter oder die Leiterin des Büros des Schiedshofes in Wien sowie höherrangige Angestellte in seiner oder ihrer Vertretung. Auf den in diesem Artikel angesprochenen Personenkreis ist dabei die WDK in ihrer Gesamtheit anzuwenden, das heißt, die privilegierten Personen haben auch die Pflichten, die ihnen aus der WDK erwachsen (insbesondere nach Art. 41 und 42 WDK), zu beachten. Dies bedeutet unter anderem, dass die in dieser Bestimmung genannten Personen keine gewerbliche Tätigkeit in Österreich ausüben dürfen, die auf persönlichen Gewinn gerichtet ist (Art. 42 WDK).

Zu Art. 14

Zusätzlich zu den höheren und höchstrangigen Angestellten (Art. 13) soll auch der gesteigerten Verantwortlichkeit des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin des Schiedshofes Rechnung getragen werden, solange er oder sie sich im Zuge seiner oder ihrer amtlichen Funktion in Österreich aufhält. Auch in diesem Fall findet die WDK in ihrer Gesamtheit, inkl. der daraus erwachsenden Rechte und Pflichten, analog zu Art. 13 Anwendung.

Zu Art. 15

Die Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen sowie die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Verfahren, wie in Art. 1 lit. (d) und (f) definiert, kommen in den Genuss einer funktionellen Immunität für jene Handlungen, die sie im Zuge einer Teilnahme an einem Verfahren des Schiedshofes inner- oder außerhalb Österreich setzen, und zwar unabhängig davon, ob das Verfahren in Österreich stattfindet oder nicht. Diese funktionelle Immunität bleibt für alle Zeit bestehen, somit auch dann, wenn diese Personen zu einem späteren Zeitpunkt, unabhängig davon ob privat oder beruflich, nach Österreich reisen, eine Tätigkeit aufnehmen, oder einen Wohnsitz begründen (Abs. 1).

Sofern ein Verfahren in Österreich stattfindet, genießen sie darüber hinaus insbesondere Schutz vor Anhaltung und Verhaftung, Beschlagnahme ihres Gepäcks, Unverletzlichkeit ihrer Schriftstücke, Daten und sonstiger Materialien, das Recht zum Erhalt und Versand von Papieren sowie Befreiung von den Einwanderungsbeschränkungen oder der Pflicht zur Ausländerregistrierung (Abs. 2).

Um Missbrauch zu verhindern, stellt der Schiedshof im Falle eines Verfahrens in Österreich eine Bestätigung über die Eigenschaft als Schiedsrichter oder Schiedsrichterin, bzw. Teilnehmer oder Teilnehmerin am Verfahren aus, die nur solange gilt, als es für die Teilnahme am Verfahren notwendig ist (Abs. 3). Eine solche Bestätigung erlischt 15 Tage nach dem Ende der Notwendigkeit einer Anwesenheit in Österreich, sofern eine Ausreise in diesem Zeitraum möglich war (Abs. 4).

Für die Dauer eines dienstlichen Aufenthalts in Österreich sind die genannten Personen von der Steuerzahlung für vom Schiedshof bezahlte Geldleistungen befreit (Abs. 5).

Die in den Abs. 1, 2 und 5 enthaltenen Vorrechte und Befreiungen gelten gemäß Art. 12 Abs. 3 darüber hinaus für alle Angestellten des Ständigen Schiedshofes, die nicht dem Personalstand des Büros in Wien angehören, in Ausübung ihrer amtlichen Funktion in Österreich.

Zu Art. 16

Die in diesem Artikel festgeschriebene Zurverfügungstellung von Identitätsausweisen erfolgt gemäß § 5 ASG in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten über die Lichtbildausweise für Personen, die in Österreich Vorrechte und Befreiungen genießen (Legitimationskartenverordnung - LKVO), BGBl. II Nr. 208/2021.

Zum Begriff „Familienangehörige“ siehe Ausführungen zu Art. 12.

Zu Art. 17

Dem verminderten Schutzbedürfnis entsprechend gelten für den in dieser Bestimmung genannten Personenkreis mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder ständigem Wohnsitz in Österreich nur die in diesem Artikel genannten Vorrechte und Befreiungen.

Zu Art. 18

Abs. 1 legt ausdrücklich fest, dass die eingeräumten Vorrechte und Befreiungen nur dazu dienen, dem Schiedshof die ungestörte Ausübung seiner amtlichen Tätigkeiten zu ermöglichen und um sicherzustellen, dass die Personen, denen sie eingeräumt werden, vollkommen unabhängig sind. Weiters wird die Pflicht normiert, die Angestellten aufzufordern, ihren rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Der Schiedshof hat gemäß Abs. 2 die Pflicht, auf die Immunität zu verzichten, wenn diese nach seiner Auffassung den normalen Gang der Rechtspflege behindern würde und ein solcher Verzicht seine Interessen nicht beeinträchtigt.

Zu Art. 19

Meinungsverschiedenheiten zwischen Österreich und dem Schiedshof über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens sind, sofern sie nicht auf anderem Wege beigelegt werden können, dem in diesem Artikel vorgesehenen Schiedsgericht zu unterbreiten (Abs. 1).

Nachdem in einem derartigen Fall der Schiedshof selbst Streitpartei ist, stehen seine Kanzlei, Archive und das Sekretariat während des Schiedsverfahrens nicht zur Verfügung. Ebenso wenig ist er befugt, Kautionszahlungen entgegen zu nehmen, zu halten oder auszuzahlen (Abs. 2).

Zu Art. 20

Gemäß diesem Artikel gilt für den Schiedshof das Meistbegünstigungsprinzip, wonach dieser mittels eines Zusatzabkommens in den Genuss all jener Vorrechte und Befreiungen kommen soll, die Österreich in Amtssitzabkommen vergleichbaren zwischenstaatlichen Organisationen in Zukunft einräumen sollte.

Diese Regelung entspricht dem bisher von Österreich gehandhabten Grundsatz, in Österreich ansässige internationale Organisationen weitgehend gleich zu behandeln, unbeschadet etwaiger aus sachlichen Gründen gebotener Differenzierung.

Zu Art. 21

Diese Bestimmung enthält die üblichen Schlussklauseln betreffend das Inkrafttreten (Abs. 1) und die Kündigung (Abs. 3) des Abkommens.

Da Das Abkommen nicht rechtzeitig mit der Eröffnung des Büros des Schiedshofes in Wien in Kraft tritt, sollen auf Grund des § 10 Abs. 4 ASG die Vorrechte und Befreiungen rückwirkend ab 1. Jänner 2023 gewährt werden (Abs. 2).

Die Verordnung der Bundesregierung über den Status des Ständigen Schiedshofes in Österreich, BGBl. II Nr. 273/2014, tritt mit dem Inkrafttreten des Abkommens außer Kraft (Abs. 4).